

## Wahlbekanntmachung der Stadt Ludwigsfelde

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**, die **Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming** und **ggf. Stichwahl für die Wahl der Landrätin / des Landrats am 10.10.2021** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Ludwigsfelde ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks
001	DRK, City-Traff, Erich-Weinert-Straße 30
002	Theodor-Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 2A
004, 005	Marie-Curie-Gymnasium, Ernst-Thälmann-Straße 17
006	Gebrüder-Grimm-Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 35
008 010	Gottlieb-Daimler-Schule (Aula), Karl-Liebknecht-Straße 2c Gottlieb-Daimler-Schule (Mensa), Karl-Liebknecht-Straße 2c
011 013	Förderschule (Speiseraum), Salvador-Allende-Straße 20 Förderschule Turnhalle), Salvador-Allende-Straße 20
014	Waldhaus, August-Bebel-Straße 2
015 017 019	Kleeblatt Grundschule (Turnhalle), Anton-Saefkow-Ring 20 Kleeblatt Grundschule (Turnhalle), Anton-Saefkow-Ring 20 Kleeblatt Grundschule (Schule, Raum 028), Anton-Saefkow-Ring 20
020	Kindertagesstätte „Märchenland“, Märkische Straße 1-3
022801	Gemeindehaus Gröben, Gröbener Dorfstraße 12 ( <b>Auszählung erfolgt in Jütchendorf</b> )
022	Gemeindehaus Jütchendorf, Lindenstraße 24A
022802	Dorfgemeinschaftshaus Mietgendorf/Schiaß, Mietgendorfer Ring 22 ( <b>Auszählung erfolgt in Jütchendorf</b> )
024	Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5
025	Gemeindehaus Kerzendorf, Kerzendorfer Straße 21
025801	Gemeindehaus Löwenbruch, Alt-Löwenbruch 44 ( <b>Auszählung erfolgt in Kerzendorf</b> )
026	Freiwillige Feuerwehr Wietstock, Wietstocker Dorfstraße 12
028	Freiwillige Feuerwehr Genshagen, Genshagener Dorfstraße 57
030	Freiwillige Feuerwehr Ahrensdorf, An der Feuerwache 3
031	Bürgerhaus Dorfmitte Groß Schulzendorf, Dorfaue 31
032	Kita Schwalbennest, Rousseauallee 2

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 05.09.2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
**Achtung: Es haben sich zu dieser Wahl Standorte und Wahlbezirke geändert.**

Zur Bundestagswahl wird in den Urnenwahlbezirken 11 und 17, sowie im Briefwahlbezirk 9043 gemäß Wahlstatistikgesetz eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen und Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen. Eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

4. Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde, Theodor-Fontane-Straße 42, zusammen.

Die Briefwahlvorstände für die Wahl der Landrätin / des Landrates treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021, bzw. Tag der Stichwahl, dem 10.10.2021 um 15.00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, am Nuthefließ 2, 14974 Luckenwalde zusammen.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger (für die Landratswahl wahlberechtigt) einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung gibt ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbenachrichtigungskarte mit dem Hinweis zurück, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl für die Wahl der Landrätin / des Landrates erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und einen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming.

#### 5.1. Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gilt:

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus, Telefon 035522549, Fax: 03557293974, E-Mail: bsvb@bsvb.de, kostenlos angefordert werden.

#### 5.2. Für die Wahl der Landrätin / des Landrates gilt:

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich macht.

6. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt unter Einhaltung der Corona Regeln (Maskenpflicht), soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Die Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 61, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl der Landrätin / des Landrates im Wahlkreis des Landkreises Teltow-Fläming

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der **angegebenen Stelle** abgegeben werden.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde,

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister